



Anzeige zur Gebrauchsabnahme Fliegende Bauten (§76 LBauO RLP)

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Untere Bauaufsichtsbehörde
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

E-Mail: zeltabnahme@westerwaldkreis.de

Veranstaltung

Art der Anlage (Festzelt, Fahrgeschäft, Bühne etc.) _____

Aufstellort (Gemeinde, Straße, ggf. Flurstück) _____

Art der Veranstaltung (Kirmes, etc.) _____

Abnahmezeitpunkt (Datum Abnahme) _____

(Die genaue Uhrzeit zur Abnahme wird spätestens einen Tag vor der Abnahme mit Ihnen abgestimmt.)

Eigentümer des Fliegenden Baus (Verleiher) _____

Anschrift des Verleihers _____

Nummer des Prüfbuchs _____

Ausführungsgenehmigung gültig bis _____

Verantwortliche/-r Antragsteller/-in / Rechnungsanschrift

Institution (Kirmesgesellschaft, etc.) _____

Name, Vorname des Vertreters _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Wohnort _____

Telefon/ Handy _____

Email _____

Mit der Anzeige des Fliegenden Baus verpflichte ich mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen. Die Hinweise und gesetzlichen Regelungen der beiliegenden Merkblätter habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Merklblatt Fliegende Bauten

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

1. Mitteilung Abnahme fliegender Bau

Die Abnahme eines abnahmepflichtigen fliegenden Baues ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Westerwaldkreises gemäß § 76 Abs.7 LBauO anzuzeigen.

2. Keine Abnahme am Wochenende

Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme zwischen Montag und Freitag vormittags durchgeführt werden kann. Am Wochenende ist keine Abnahme möglich.

3. Vorlage der Anzeige

Die Anzeige zur Gebrauchsabnahme ist **frühzeitig (mind. 1 Woche)** vor der beabsichtigten Aufstellung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Werden bei der Gebrauchsabnahme weitere anzeigepflichtige Fliegende Bauten vorgefunden, die nicht oder nicht frühzeitig angezeigt wurde, so kann die untere Bauaufsicht die Nutzung/ Inbetriebnahme untersagen.

Klären Sie mit den Schaustellern die Genehmigungspflicht der geplanten Fahrgeschäfte ab und zeigen Sie die abnahmepflichtigen Fahrgeschäfte ebenfalls an.

4. Prüfbuch und Ausführungsgenehmigung

Für die formale Abnahme ist ein ordnungsgemäßes Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung zwingend erforderlich. **Das gültige Prüfbuch muss vollständig eingebunden sein und hat bei der Abnahme vorzuliegen.** Lose Blattsammlungen, Kopien o.ä. können nicht akzeptiert werden.

5. Nachweise für Anbauten

Sind Anbauten an einen Fliegenden Bau vorgesehen, z. B. Küche oder Bar an ein Festzelt, so muss der Anbau im Prüfbuch der Hauptanlage aufgeführt und berücksichtigt sein. Ein Anbau ist nur entsprechend dem Prüfbuch zulässig. Ist der Anbau nicht im Prüfbuch enthalten, kann die Nutzung untersagt werden. Ein gesondertes Prüfbuch für den Anbau ist nicht zulässig.

6. Abstände

Bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten, insbesondere von Zelten o. ä., sind die nach den Bestimmungen der §§ 8 und 30 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz geltenden Abstandsflächen gegenüber Gebäuden und Grundstücken einzuhalten (mind. 5,0 m bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen). Ist das Veranstaltungsgelände neben einem Waldbereich so ist die ein Abstand von mind. 30m einzuhalten (Baumfallgrenze).

7. Unterbau

Ist der Fliegende Bau, durch den vorhandenen Geländeverlauf, zu unterbauen, hat der Unterbau standsicher mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erfolgen. Der Einsatz von Holzpaletten ist nicht zulässig. Erdnägel die zur Verankerung des Fliegenden Baus dienen, sind um die Höhe des Unterbaus zu verlängern.

8. Dekorationen

Werden Dekorationen in den Fliegenden Bauten verwendet, sind entsprechende Nachweise über deren Entflammbarkeit bei der Gebrauchsabnahme vorzulegen. Dekorationen wie Vorhänge dürfen den Boden des Fliegenden Baus nicht berühren. Können keine Nachweise über die Entflammbarkeit vorgelegt werden, so sind die Dekorationen zu entfernen.

9. Fahrgeschäfte/ Technisch schwierige Bauten

Bei größeren Fahrgeschäften/ technisch schwierigen Bauten behält sich die untere Bauaufsichtsbehörde vor, ggf. Fachkräfte (TÜV) hinzuzuziehen. Die daraus entstehenden Kosten werden weiter berechnet.

10. Barrierefreiheit

Zelte müssen barrierefrei zugänglich sein. Rampenläufe dürfen max. 6 % Neigung haben und müssen mindestens 1,2 m Laufbreite vorweisen.

11. Mängel

Werden bei der Gebrauchsabnahme Mängel am Fliegenden Bau festgestellt, behält sich die untere Bauaufsichtsbehörde eine Nachabnahme zu einem von Ihr festgelegten Zeitpunkt vor. Grobe Mängel können zu einer Nutzungsuntersagung des fliegenden Baus auf dem Veranstaltungsgelände führen.

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (§ 76 LBauO RLP)

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist die Angabe der Nummer des zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines Fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m
- Toilettenwagen

Bei Aneinanderreihung oder Anbau von eigentlich anzeigefreien Fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich.

(In Ausnahmefällen können statische und brandschutztechnische Nachweise ausreichend sein.)

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde **mindestens eine Woche vorher** anzuzeigen.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z. B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz ist ein Antrag zu stellen.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig.

Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Landesgebührengesetzes.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des Fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungs-erklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstandsflächen nach § 8 und § 30 LBauO RLP gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegen-über benachbarten Gebäuden.
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehruzufahrt
- Baugrundverhältnisse

- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z. B. wegen vorhandenem Pflaster)

Fliegende Bauten werden in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet. Bei einer Aufstellung in der Winterzeit ist durch Beheizung sicherzustellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Bitte beachten Sie, dass eine Gebrauchsabnahme nur in der Zeit von Montag bis Freitag (freitags bis 12:30 Uhr) stattfinden kann.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des Fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer längeren Aufstellungszeit von Fliegenden Bauten kann die Bauaufsichtsbehörde Nachabnahmen anordnen und vornehmen.

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 10.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines Fliegenden Baues nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt - § 79 Abs. 4 Nr. 7 LBauO RLP.

Ansprechpartner bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

ist die Untere Bauaufsichtsbehörde, die in den Servicezeiten, Montag 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 07:30 Uhr -17:30 Uhr zu erreichen ist.